

**3. Satzung zur Änderung
der
Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Hochborn
vom 18. Februar 2019**

Der Gemeinderat von Hochborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 10 („Ruhezeit“) erhält folgenden Wortlaut:

- a) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- b) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 2

§ 15 („Urnengrabstätten und Ruheplätze“) Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55234 Hochborn, den 18. Februar 2019

Herwarth Mankel
Ortsbürgermeister